



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(19. Tagung, Genf, 22. bis 26. August 2011)
(Punkt 6 zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Absatz 7.2.2.0.1. - Berichtigung der englischen und russischen Sprachfassung

Eingereicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Bezug:

ECE/TRANS/220, Teil I und II sowie
INF.5 des Sekretariats

Hintergrund

1. Im Rahmen von Übersetzungsarbeiten ist ein Unterschied zwischen der französischen und deutschen Sprachfassung des Absatzes 7.2.2.0.1 einerseits und der englischen und russischen Sprachfassung dieses Absatzes andererseits aufgefallen. In der englischen und russischen Sprachfassung umfasst der Absatz - ungeachtet der BEM. - nur einen Satz, während in den anderen beiden Fassungen ein weiterer Satz angefügt ist.

Vorschlag

2. In der englischen und russischen Sprachfassung des ADN 2011 wird Absatz 7.2.2.0.1 wie folgt berichtigt:
3. Nach Satz 1 einfügen: „Der zu verwendende Tankschiffstyp ergibt sich aus Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 6 und aus Unterabschnitt 7.2.1.21.“

Begründung

4. Der zweite Satz ist von wesentlicher materieller Bedeutung, um die ordnungsgemäße Beförderung sicherzustellen. Die Verwendung eines falschen Tankschiffstyps kann die Sicherheit der Beförderung stark beeinträchtigen.
5. Gemäß der Schlussformel des ADN-Übereinkommens ist für die beigefügte Verordnung die französische Sprachfassung maßgeblich. Daher sollte der dort enthaltene Satz auch aus formalen Gründen in der englischen und russischen Übersetzung ergänzt werden.